



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.



IVS

INSTITUT DER
VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN
SACHVERSTÄNDIGEN
FÜR ALTERSVERSORGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung

**Reine Beitragszusage:
Versorgungsbausteinprinzip**

Köln, 29. April 2020

Präambel

Die Arbeitsgruppe *Reine Beitragszusage* des Fachausschusses Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.¹

Zusammenfassung

Der Ergebnisbericht behandelt Fragestellungen zur Gestaltung reiner Beitragszusagen in Form von Versorgungsbausteinen. Der Anwendungsbereich umfasst die für die reine Beitragszusage vorgesehenen Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung und betrifft Aktuare in der Rolle als Verantwortlicher Aktuar, Versicherungsmathematische Funktion oder Beteiligter bei Einführung und Steuerung einer reinen Beitragszusage.

Im Rahmen der klassischen Garantiezusagen ist das Versorgungsbausteinprinzip in vielen Einrichtungen etabliert. Dabei wird jeder Beitrag bei Zahlung in einen Versorgungsbaustein umgerechnet und die Gesamtrente im Versorgungsfall ergibt sich als Summe der erworbenen Versorgungsbausteine zzgl. eventuell zugeteilter Überschussanteile. Es ist daher eine naheliegende Anforderung, das Versorgungsbausteinprinzip auch im Rahmen der reinen Beitragszusage umzusetzen. Die gemeinsame Arbeitsgruppe von IVS und aba hat im Ergebnisbericht vom 16.11.2017 zur reinen Beitragszusage (im Folgenden „der Ergebnisbericht vom 16.11.2017“) das Versorgungsbausteinprinzip als ein mögliches Konzept für ein kollektives Ansparmodell dargestellt. Im vorliegenden Ergebnisbericht werden die zu beachtenden Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten genauer erläutert und damit eine Orientierungshilfe für die praktische Umsetzung gegeben.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.²

Verabschiedung

Der Ergebnisbericht ist durch den Fachausschuss Altersversorgung am 29. April 2020 verabschiedet worden.

¹ Der Fachausschuss Altersversorgung dankt der Arbeitsgruppe *Reine Beitragszusage* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Stefan Oecking (Leitung), Dr. Sandra Blome, Carsten Ebsen, Ralf Fath, Prof. Dr. Oskar Goecke, Thomas Hagemann, Dr. Holger Hebben, Dr. Peter Hermann, Katja Jucht, Dietmar Keller, Dr. Rafael Knop, Dr. Rafael Krönung, Dr. Martin Laurich, Marco Menz, Martina Mrotzek, Dr. Stefan Nörtemann, Dr. Christoph Schulte, Katrin Schulze, Jens von Waldenfels, Marius Wenning.

² Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen.....	4
2. Rechnungsgrundlagen	5
3. Versorgungsbausteinprinzip im Rahmen der reinen Beitragszusage .	5
4. Ermittlung der Verrentungsfaktoren.....	5
5. Anpassung der in Aussicht gestellten Leistungen bzw. der erworbenen Versorgungsbausteine	7
6. Rentenübergang und Mitgabe vorhandener Puffer	9
7. Leistungen für biometrische Risiken Tod und Invalidität.....	11
8. Anhang	12

1. **Rechtliche Grundlagen**

- Nach § 36 Abs. 1 PFAV ist für die Rentenempfänger der Kapitaldeckungsgrad als Verhältnis der retrospektiv gebildeten Deckungsrückstellung und dem Barwert der zu erbringenden Leistungen zu bilden. Für diesen Kapitaldeckungsgrad gilt die Obergrenze von 125 % nach § 36 Abs. 2 PFAV.
- Soweit der Kapitaldeckungsgrad der Rentner unter 100 % fällt, sind die Leistungen zu senken, wobei die Senkung der Leistung nicht etwa auf die Höhe begrenzt ist, die zu einem Kapitaldeckungsgrad von 100 % führt. Vielmehr ist auch eine stärkere Kürzung zulässig, die zur Bildung eines neuen kollektiven Kapitalpuffers führt.
- Beim Versorgungsbausteinprinzip wird jeder geleistete Beitrag in einen Rentenbaustein umgerechnet. Dieser Renten- oder Versorgungsbaustein spiegelt die zunächst in Aussicht gestellte Rente wider. Das individuelle Versorgungskapital eines Anwärters ergibt sich als Barwert der Versorgungsbausteine. Ein darüber hinaus bestehendes kollektives Versorgungskapital wird gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 PFAV den Anwärtern insgesamt planmäßig zugerechnet. Analog zum Kapitaldeckungsgrad der Rentner lässt sich der Kapitaldeckungsgrad der Anwärter als Verhältnis des Vermögens der Anwärter zum Barwert der zu erbringenden Leistungen ermitteln. Fällt der Kapitaldeckungsgrad unter 100 %, gelten die in Aussicht gestellten Leistungen gemäß den maßgeblichen Rechnungsgrundlagen als nicht mehr ausfinanziert. Dementsprechend müssen die in Aussicht gestellten Leistungen so weit gekürzt werden, bis die Versorgungsanwartschaften wieder vollständig bedeckt sind. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Anforderungen für Anpassungen der in Aussicht gestellten Leistungen.
- Die Beschreibung des kollektiven Versorgungskapitals in § 35 Abs. 1 Satz 2 PFAV ist wohl so zu verstehen, dass Anwartschaftspuffer nur aus den gezahlten Beiträgen und den daraus erzielten Erträgen gebildet werden dürfen. Demnach darf ein Anwartschaftspuffer nicht durch Kürzung der individuellen Vorsorgekonten positiv werden und ein positiver Puffer darf nicht durch Kürzungen erhöht werden (siehe Ergebnisbericht vom 16.11.2017, Seite 25, vorletzter Absatz).

Insgesamt ergibt sich aus den Vorgaben der PFAV, dass der kollektive Kapitaldeckungsgrad der Rentner stets isoliert vom Anwärterbestand ermittelt werden muss. Dafür ist es insbesondere erforderlich, das Vermögen der Rentenempfänger zu kennen. Dieses liegt bei einer nach Anwärtern und Rentnern separierten Vermögensanlage entweder unmittelbar vor oder wird im Fall einer gemeinsamen Vermögensanlage durch eine entsprechende Nebenrechnung ermittelt.

2. Rechnungsgrundlagen

In § 36 Abs. 1 Satz 2 PFAV wird für die Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Barwerts der an die Rentenempfänger zu erbringenden Leistungen auf § 24 Abs. 2 Satz 2 bis 4 PFAV verwiesen. Für den Rechnungszins („Bewertungszins“) ergibt sich aus dieser Vorgabe, dass er vorsichtig zu wählen ist, wobei er die Vertragswährung, die im Bestand befindlichen Vermögenswerte und den Ertrag künftiger Vermögenswerte angemessen berücksichtigt. Die übrigen Rechnungsgrundlagen sind auf Basis eines besten Schätzwertes unter Einbeziehung ihrer künftigen Veränderungen anzusetzen.

Der Bewertungszins repräsentiert den auf Grund der Struktur des Portfolios langfristig erwarteten Kapitalertrag. Die Vorgabe, dass er vorsichtig zu wählen ist, bedeutet, dass bei Unsicherheiten bezüglich der langfristigen Renditeerwartung im Zweifel ein niedrigerer Wert gewählt werden sollte; explizite Sicherheitsmargen sind dagegen nicht vorgesehen.

Nach § 37 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 PFAV kann der Rechnungszins zur Ermittlung der anfänglichen Höhe der Rente bei Verrentung des vorhandenen Versorgungskapitals („Verrentungszins“) in gewissen Grenzen im Vergleich zum Bewertungszins abgesenkt werden. Analog dazu ist auch für den Verrentungszins zur Ermittlung eines Versorgungsbausteins für einen Anwärter eine Reduktion des Bewertungszinses um einen zusätzlichen Sicherheitsabschlag denkbar. In dem Fall entsteht unmittelbar bei Verrentung ein Kapitalpuffer.

3. Versorgungsbausteinprinzip im Rahmen der reinen Beitragszusage

Mit den Versorgungsbausteinen wird in gewisser Weise eine Zielrente in Aussicht gestellt. Treten die den Verrentungsfaktoren zugrunde liegenden Erwartungen ein, so darf der Versorgungsberechtigte mit der in Aussicht gestellten Rentenhöhe rechnen. In Jahren mit überrechnungsmäßigen Erträgen oder durch in den Verrentungsfaktoren berücksichtigte Zinsabschläge wird ein kollektives Versorgungskapital (Anwärterpuffer) gebildet, das dazu führt, dass auch in Zeiten, in denen die Erträge hinter den Erwartungen zurückbleiben oder Verluste entstehen, weiterhin die in Aussicht gestellte Rente beibehalten werden kann. Volatilitäten im Anspargvorgang hinsichtlich der zu erwartenden Startrente im Versorgungsfall können somit verringert werden. Kürzungen der in Aussicht gestellten Renten sind erst dann unbedingt erforderlich, wenn das Vermögen der Anwärter insgesamt geringer ist als der mit dem Bewertungszins ermittelte Barwert der den Anwärtern insgesamt in Aussicht gestellten Versorgungsanwartschaften.

4. Ermittlung der Verrentungsfaktoren

Wie oben erläutert, kann der Verrentungszins für die Versorgungsbausteine niedriger angesetzt werden als der Bewertungszins. Stimmen beide Zinssätze überein, entspricht das individuelle Versorgungskapital unmittelbar nach Einzahlung (bis auf Kosten) dem eingezahlten Beitrag. Da mit der Einzahlung noch kein Puffer

bereitgestellt wird, ergibt sich ein erhöhtes Risiko, bei ungünstiger Entwicklung der Kapitalanlagen die in Aussicht gestellten Leistungen kürzen zu müssen.

Je größer die Differenz zwischen Verrentungszins und Bewertungszins ist, umso niedriger ist das aus dem Beitrag resultierende individuelle Versorgungskapital und umso größer der Anwärterpuffer und damit auch die Chance, die in Aussicht gestellten Leistungen auch bei ungünstigen Entwicklungen der Kapitalanlagen beibehalten zu können.

Dabei ist zu beachten, dass Versorgungsanwärter nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PFAV sowohl über die Höhe der eingezahlten Beiträge als auch über die Höhe ihres individuellen Versorgungskapitals zu informieren sind. Große Abweichungen zwischen Beiträgen und resultierendem Versorgungskapital bedürfen einer besonders sorgfältigen Kommunikation.

Insgesamt gilt es also, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Zielen einer einerseits hohen und andererseits stabilen in Aussicht gestellten Rente herzustellen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, mit welcher Volatilität beim Kapitalertrag gerechnet wird.

Zur Festlegung eines abgesenkten Verrentungszinses sind unterschiedliche Herangehensweisen denkbar, zum Beispiel:

- a) Es wird eine altersunabhängige feste Zinsdifferenz zwischen dem Verrentungszins und dem Bewertungszins verwendet. Dies entspricht einem für jedes Jahr berücksichtigten Sicherheitsabschlag in der erforderlichen Verzinsung. Im Barwert führt dies bei längerer Laufzeit bis zum erwarteten Pensionierungsalter zu einem deutlich höheren Puffer.
- b) Es wird eine altersunabhängige, aber für die Kalkulation während der Anwartschafts- und Rentenbezugszeit unterschiedliche feste Zinsdifferenz verwendet. Z.B. könnte die Zinsdifferenz für die Anwartschaftszeit deutlich geringer ausfallen als für die Rentenbezugszeit. Dies würde gerade bei längeren Laufzeiten die entstehenden Puffer deutlich reduzieren.
- c) Die Zinsdifferenz wird (altersabhängig) so gewählt, dass sich für alle Versorgungsberechtigten ein einheitlicher Anteil des Beitrags ergibt, der nicht in das individuelle Versorgungskapital fließt, sondern zum Aufbau eines kollektiven Puffers genutzt wird.
- d) Die Zinsdifferenz wird in Abhängigkeit vom Kapitaldeckungsgrad der Anwärter zum Zeitpunkt der Einzahlung ermittelt. Der Anteil eines Beitrags, welcher dem kollektiven Puffer zugerechnet wird, richtet sich nach dem vorhandenen Anwärterpuffer, so dass zusätzliche Beiträge diesen Anwärter-Kapitaldeckungsgrad nicht verändern.

Das Ergebnis der Varianten c) und d) lässt sich offenbar rechnerisch einfacher erreichen, indem vom eingezahlten Beitrag nur der um den für den kollektiven Puffer vorgesehenen Anteil verminderte Betrag verrentet wird und dabei der Verrentungszins in Höhe des Bewertungszinses angesetzt wird. Mit der Darstellung der Varianten c) und d) wird verdeutlicht, dass dieses Ergebnis ebenfalls über eine Differenz zwischen Bewertungs- und Verrentungszins erreicht werden kann.

Welche der oben genannten Methoden sachgerecht ist, ist im Zusammenspiel mit der Frage zu bewerten, inwieweit vorhandene Anwärterpuffer im individuellen Versorgungsfall gegebenenfalls wiederum leistungserhöhend eingesetzt werden oder beispielsweise in den kollektiven Puffer der Rentner übertragen werden. Es kann zudem beachtet werden, inwieweit ein Versorgungsanwärter von Anwärterpuffern noch profitieren kann.

5. Anpassung der in Aussicht gestellten Leistungen bzw. der erworbenen Versorgungsbausteine

Die Summe der aus den einzelnen Beiträgen unmittelbar ermittelten Versorgungsbausteine entspricht der in Aussicht gestellten Versorgungsleistung. Fällt der Kapitaldeckungsgrad der Anwärter unter 100 %, müssen die in Aussicht gestellten Leistungen so weit gekürzt werden, bis die Versorgungsanwartschaften wieder vollständig bedeckt sind. Darüber hinausgehende Anforderungen an die Anpassung der Leistungshöhe existieren nicht, so dass hier flexible Systeme hinsichtlich der Anpassung der in Aussicht gestellten Leistungen möglich sind. Jedoch sollten klare Regelungen über die Verwendung des kollektiven Anwartschaftspuffers zur Erhöhung der in Aussicht gestellten Leistung festgelegt werden.

Wird der Verrentungszins für die Versorgungsbausteine in gleicher Höhe wie der Bewertungszins festgesetzt, sind die entstehenden Kapitalpuffer ausschließlich auf bereits entstandene überrechnungsmäßige Ergebnisse (aus Kapitalanlagen, Biometrie, Kosten) zurückzuführen. Sie könnten unmittelbar zur Erhöhung der in Aussicht gestellten Leistungen eingesetzt werden, soweit sie nicht als Puffer für ungünstige Kapitalmarktentwicklungen dienen sollen. Hier ist es denkbar, eine feste Schwelle vorzusehen, bei deren Überschreiten eine Erhöhung der Leistungen erfolgt. Anders ist es hingegen, wenn der Anwärterpuffer auch darauf zurückzuführen ist, dass durch einen abgesenkten Verrentungszins bereits bei Einzahlung ein Puffer gebildet wird. Ein einheitlicher fester Wert des Kapitaldeckungsgrades als Auslöser für eine Leistungserhöhung ist dann ggf. nicht sachgerecht, weil die aus der Einzahlung resultierenden Puffer u.U. unmittelbar zur Leistungserhöhung verwendet werden. Gerade bei einem noch im Aufbau befindlichen Anwärterbestand kann es erforderlich sein, die Altersstruktur und die Herkunft der Puffer zu berücksichtigen. Gedanklich könnte der gesamte Puffer aufgeteilt werden auf den Teil, der im Rahmen der Kalkulation für die künftige Absicherung benötigt wird, und den Teil, der aus den überrechnungsmäßigen Ergebnissen der Vergangenheit resultiert, wobei der zweite Teil auch negativ sein kann. Als Maßstab für die künftig benötigten Puffer könnte z.B. zusätzlich der Kapitaldeckungsgrad in Bezug auf den Barwert der künftigen Leistungen bei Abzinsung mit dem Verrentungszins herangezogen werden. Soweit das vorhandene Vermögen diesen Barwert übersteigt, könnte es für Leistungserhöhungen verwendet werden.

Ob im Falle einer Anpassung der in Aussicht gestellten Leistungen nach oben oder unten ein einheitlicher Anpassungssatz für alle Anwärter verwendet oder aber – z.B. in Abhängigkeit vom Alter – differenziert wird, kann auch von der Ursache der Anpassung abhängig sein. So erscheint es zunächst sachgerecht, eine einheitliche Erhöhung und ebenso eine einheitliche Kürzung für den Fall vorzusehen, dass die

Anpassungsnotwendigkeit auf die Realisierung von zufälligen Größen (z.B. Reduzierung des Marktwertes des Vermögens) bei zunächst unveränderten Rechnungsgrundlagen zurückzuführen ist.

Werden die zur Ermittlung des Barwerts der Versorgungsanwartschaften bzw. der laufenden Renten verwendeten Rechnungsgrundlagen angepasst, wird dies in der Regel eine Auswirkung auf den Kapitaldeckungsgrad des Teilbestandes haben. Im System der Versorgungsbausteine stehen die erreichten Rentenbausteine im Vordergrund, so dass es naheliegend scheint, die Rentenbausteine grundsätzlich unverändert fortzuführen und sie nur dann zu kürzen, wenn die Anpassungspflicht ausgelöst wird (Absinken des Kapitaldeckungsgrades unter 100 %). Die Anpassung der Rechnungsgrundlagen wird dann soweit möglich vollständig über den Kapitaldeckungsgrad gepuffert.

Wird eine Kürzung erforderlich, ist es denkbar, für alle Leistungen einen einheitlichen Kürzungssatz zu verwenden. Stattdessen kann z.B. bei Absenkung des Bewertungszinses auch eine altersabhängige Differenzierung angemessen sein, um die unterschiedliche weitere Laufzeit zu berücksichtigen.

Ein evtl. bestehendes Vermögen aus Sicherheitsbeiträgen nach § 23 Abs. 1 BetrAVG kann erforderliche Reduzierungen der in Aussicht gestellten Leistungen mindern.

Die Änderung biometrischer Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Barwerts der künftigen Renten wirkt unmittelbar auf die Verrentungsfaktoren. Bei einer Änderung des Bewertungszinses ist es zwar denkbar, den Verrentungszins unverändert beizubehalten, so dass sich nur der bei Einzahlung entstehende Puffer ändert. In der Regel dürfte aber davon auszugehen sein, dass sich eine nachhaltige Änderung der Verzinsungserwartung auch auf den Verrentungszins auswirkt. Unabhängig davon, ob die Änderung von Rechnungsgrundlagen für die bereits erworbenen Versorgungsbausteine zu einer unveränderten Fortführung oder zu einer Sonderanpassung der in Aussicht gestellten Rente führt, beruhen mit künftigen Beiträgen zu erwerbende Versorgungsbausteine auf anderen Rechnungsgrundlagen. Dennoch scheint es im Rahmen des kollektiven Modells sachgerecht, die Bausteine unmittelbar zu addieren und die ursprünglichen Kalkulationsgrundlagen nicht zu beachten.

Unter dieser Maßgabe ist zu überlegen, ob eine vollständige Pufferung der Anpassung von Rechnungsgrundlagen über den Kapitaldeckungsgrad für sinnvoll erachtet wird. Sinkt der Kapitaldeckungsgrad in der Folgezeit weiter ab, so dass eine Absenkung der Leistungen erforderlich wird, sind daran auch die neu finanzierten Bausteine zu beteiligen, obwohl sie bereits mit angepassten Rechnungsgrundlagen ermittelt wurden. Wenn diese Auswirkungen auf neu finanzierte Bausteine vermieden bzw. abgemildert werden sollen, könnte die Pufferung der Anpassung der Rechnungsgrundlagen auf einen Kapitaldeckungsgrad oberhalb von 100 % begrenzt werden. Demzufolge ergäbe sich trotz eines Kapitaldeckungsgrads oberhalb von 100 % eine Leistungskürzung. Dabei ist wiederum zu beachten, dass der kollektive Anwartschaftspuffer sich durch die Kombination von Anpassung der Rechnungsgrundlagen und Kürzung der Leistungen nicht erhöhen darf.

6. Rentenübergang und Mitgabe vorhandener Puffer

Für die Bestimmung des kollektiven Kapitaldeckungsgrades der Rentenbezieher werden die Deckungsrückstellung und der Barwert der künftigen Leistungen berücksichtigt. Während der Barwert stets prospektiv gerechnet wird, ist die Deckungsrückstellung in der Rentenbezugszeit nach der retrospektiven Methode zu bilden (§ 35 Abs. 2 PFAV). Für die retrospektive Bestimmung der Deckungsrückstellung ist es erforderlich, die jeweils dem Rentnerbestand zufließenden Mittel zu bestimmen und unter Berücksichtigung der Rentenzahlungen sowie der Kapitalerträge fortzuschreiben.

Auf Grund der getrennten Bestimmung der Kapitaldeckungsgrade bei Anwärtern und Rentnern werden in den Teilbeständen in der Regel (d.h. wenn nicht parallel wegen Unterdeckung Leistungen im Anwärter- oder Rentnerbestand angepasst werden müssen) positive, allerdings unterschiedlich hohe kollektive Kapitalpuffer bestehen. Es stellt sich bei Übergang eines Anwärters in den Rentnerbestand die Frage, ob und in welchem Umfang der Neurentner einen anteiligen Puffer aus dem Anwärterbestand mit in den Rentenbestand übernimmt.

Für die anfängliche Höhe der lebenslangen Zahlung ist nach § 37 PFAV zu berücksichtigen, dass der individuelle Kapitaldeckungsgrad 125 % nicht übersteigen darf. Als individuelles Kapital sind dabei der Barwert der Versorgungsbausteine sowie die für den Rentenübergang vorgesehene Weitergabe von Anteilen am kollektiven Kapitalpuffer anzusetzen. Hieraus ergibt sich eine Begrenzung für den Kapitalpuffer bei Rentenübergang, jedoch keine Pflicht zur Weitergabe.

Damit sind grundsätzlich folgende Konstellationen denkbar, die auch miteinander kombiniert werden können:

- a) Aus dem Anwärtervermögen wird (nur) der Betrag in das Vermögen der Rentenbezieher übertragen, der dem Barwert der laufenden Rente entspricht. Der Anwärterpuffer verbleibt in der Sphäre des Anwärterkollektivs.
- b) Neben dem unter a) genannten Betrag wird aus dem vorhandenen Anwärterpuffer ein Anteil mit in das Rentnervermögen übertragen und stützt damit den Kapitaldeckungsgrad des Rentnerkollektivs, ohne dass dies beim Versorgungsberechtigten zu unmittelbar höheren Leistungen führt.
- c) Ein Teil des Anwärterpuffers wird bei Rentenbeginn im Sinne eines „Schlussversorgungsbausteins“ zur Leistungserhöhung verwendet und gemäß a) in das Vermögen der Rentner übertragen.

Zwar ist eine Strategie, die darauf abzielt, die Puffer speziell im Anwärterbestand aufzubauen und daher auf eine Weitergabe an Neurentner zu verzichten, grundsätzlich denkbar. Spätestens im Run-Off wäre jedoch eine Anpassung erforderlich. Darüber hinaus erscheint es vor dem Hintergrund des Ziels einer möglichst stabilen Rentenzahlung naheliegender, dem Neurentner einen Anteil am Puffer mitzugeben. Dies gilt insbesondere, wenn der Puffer auch durch systematisch „eingebaute“ Sicherheiten (abgesenkter Verrentungszins) gespeist wurde. Ein möglicher Ansatz könnte sein, die Differenz der Barwerte der künftigen Leistungen bei Bewertung

mit dem Bewertungszins und dem Verrentungszins als Puffer mitzugeben. Die Weitergabe dieses Puffers kann begrenzt werden durch die absolut oder relativ vorhandenen Anwärterpuffer. Zusätzlich kommt eine Beteiligung an dem Puffer in Betracht, soweit er durch überrechnungsmäßige Ergebnisse der Vergangenheit entstanden ist.

Insgesamt erscheint es naheliegend, dass mindestens Puffervermögen in Höhe der geringeren relativen Überdeckung beider Bestände vom Anwärter- in den Rentnerbestand übergeht und höchstens in Höhe der höheren relativen Überdeckung beider Bestände. Würden Regelungen außerhalb dieser beiden Restriktionen festgelegt, so würde einer der beiden Teilbestände seinen relativen kollektiven Kapitalpuffer erhöhen, während der andere Teilbestand relativ verliert. Ein solches Ergebnis kann im Einzelfall systematisch so gewollt und sinnvoll sein, dürfte aber kaum der typische Fall sein.

Unter Berücksichtigung des für die Weitergabe an den Neurentner vorgesehenen Anteils am Anwärterpuffer ist der individuelle Kapitaldeckungsgrad zu ermitteln. Überschreitet dieser den höchstens zulässigen Wert von 125 %, kann er durch Gewährung eines zusätzlichen Schlussversorgungsbausteins auf 125 % oder einen anderen gewünschten Wert reduziert werden. Ein solcher Schlussversorgungsbaustein kann auch schon bei einem niedrigeren Kapitaldeckungsgrad vorgesehen werden. Liegt der individuelle Kapitaldeckungsgrad unter dem kollektiven Kapitaldeckungsgrad der Rentner, dürfte ein Schlussversorgungsbaustein üblicherweise nicht in Betracht bekommen.

Bei Übergang eines Neurentners ist es grundsätzlich möglich, dass der kollektive Kapitaldeckungsgrad des Rentnerbestands steigt, fällt oder unverändert bleibt. Für die Frage, welcher Zielwert des individuellen Kapitaldeckungsgrads bei Gewährung eines Schlussversorgungsbausteins erreicht werden soll, ist zu überlegen, ob und in welchem Umfang als Gegengewicht zum möglichen Absinken des kollektiven Kapitaldeckungsgrades auch ein Anstieg möglich sein soll. Ein Anstieg wäre z.B. ausgeschlossen, wenn ein eventueller Schlussversorgungsbaustein stets in der Höhe gewährt wird, dass der individuelle Kapitaldeckungsgrad des Neurentners mit dem kollektiven Kapitaldeckungsgrad übereinstimmt.

Selbstverständlich sind ebenso Verfahren denkbar, bei denen zunächst der zusätzliche Schlussversorgungsbaustein ermittelt wird und erst im Folgeschritt der mitzugebende Anteil am Anwärterpuffer.

Regelungsbeispiel für einen Rentenübergang

Aufbauend auf den bis zum tatsächlichen Rentenübergang durch Beitragszahlungen (inklusive möglicher zwischenzeitlicher Leistungserhöhungen aus kollektiven Kapitalpuffern) erworbenen Rentenbausteinen kann die Leistung beispielhaft in vier Schritten in den Rentenbezug überführt werden:

- (1) Falls der Rentenbezug früher oder später beginnt, als für die Verrentung aus Beiträgen während der Anwartschaft unterstellt wurde, so ergibt sich eine Verminderung oder Erhöhung der Leistung. Dieser Vorgang kann ka-

pitalneutral unter Zugrundelegung der Barwerte nach aktuellen Rechnungsgrundlagen für die Bewertung definiert werden, oder mittels Ab- bzw. Zuschlagsfaktoren, die auf den aktuellen Rechnungsgrundlagen beruhen. Während Ersteres den Barwert der künftigen Leistungen unverändert lässt, aber in der Regel einen erhöhten Kommunikationsaufwand nach sich zieht, führt das Zweite zu einem geänderten Barwert der künftigen Leistungen und damit zu einer Veränderung des Kapitaldeckungsgrades, ist jedoch für den Versorgungsberechtigten leichter nachzuvollziehen und vermindert daher den Kommunikationsaufwand.

- (2) Für den mitzugebenden Anteil am Anwärterpuffer wird zunächst die Differenz der Barwerte der künftigen Leistungen bei Bewertung mit dem Bewertungszins und dem Verrentungszins ermittelt.
- (3) Der Betrag nach Schritt 2 wird erhöht oder vermindert um den relativen Anteil am (positiven oder negativen) Anteil an dem Puffer, soweit er durch überrechnungsmäßige Ergebnisse der Vergangenheit entstanden ist.
- (4) Ein eventueller Schlussversorgungsbaustein wird so bestimmt, dass sich ein individueller Kapitaldeckungsgrad in Höhe von Maximum (Kollektiver Kapitaldeckungsgrad der Rentner, fester Wert von z.B. 110 %) ergibt. Ergibt sich aus dem Barwert der Leistungen und dem mitzugebenden Anteil am Anwärterpuffer ein niedrigerer individueller Kapitaldeckungsgrad, wird kein Schlussversorgungsbaustein gewährt.

7. Leistungen für biometrische Risiken Tod und Invalidität

Im System der Versorgungsbausteine werden die Leistungen in den Versorgungsfällen Alter, Invalidität und Tod mit Hinterbliebenen in einer integrierten Kalkulation berücksichtigt. In der Regel werden die Leistungen bei Invalidität in gleicher Höhe wie im Versorgungsfall Alter angesetzt, während die Leistungen bei Tod mit einem Übergangsfaktor von z.B. 50 % oder 60 % aus der Altersleistung abgeleitet werden.

Anders als im Versorgungsfall Alter können sich bei Invalidität oder Tod erhebliche Unterschiede zwischen dem prospektiven Barwert des Anwärters und des (Hinterbliebenen-) Rentners ergeben. Für den Zugang im Teilbestand der Rentner ist stets der Barwert der laufenden Rente zu berücksichtigen, ggf. ergänzt um eine Schlussleistung und einen anteiligen Puffer. Die Finanzierung erfolgt zu Lasten bzw. im Fall frei werdender Mittel zu Gunsten des Anwärterbestandes. Da die biometrischen Rechnungsgrundlagen auf Basis eines besten Schätzwertes angesetzt werden, sollten sich für das Anwärterkollektiv – eine ausreichende Größe des Kollektivs vorausgesetzt – nur geringe Auswirkungen ergeben.

Darüber hinaus können ergänzende Risikoabsicherungen wie im Abschnitt 7 des Ergebnisberichts vom 16.11.2017 in Betracht kommen.

8. Anhang

Beispiel

Anhand von Zahlenbeispielen soll die Wirkung von Beibehaltung bzw. Anpassung der Zielrente bei sich ändernden Vermögensständen aufgezeigt werden (Abweichung des tatsächlichen im Vergleich zum kalkulierten Vermögensertrag)

Aus Vereinfachungsgründen wurden Vermögensänderungen bzw. Anpassungen des erwarteten langfristigen Kapitalertrags für die Bewertung in der logischen Sekunde nach der Beitragszahlung (= Bestimmung der initialen Zielrente) durchgeführt.

Sowohl bei einer Kürzung der Zielrente wie auch bei einer Erhöhung der Zielrente bestehen vielfältige Möglichkeiten, die im Geschäftsplan des Tarifs niedergelegt werden müssen.

Annahmen

3,5% Bewertungszins (langfristig erwarteter Kapitalertrag)

3,0% Verrentungszins (für Umrechnung Beitrag in Versorgungsbaustein)

„Überschüsse“, wenn die Überdeckung oberhalb von 25% des mit dem vorsichtigeren Verrentungszins ermittelten Barwertes liegt

Mitarbeiter A – Alter 25, Beitrag 1.000 -> Zielrente (65; 3,0%): 158,00,

Minimumvermögen (3,5% Bewertungszins): 776,12

Minimumvermögen (3,0% Bewertungszins): 1.000,00

Minimumvermögen (2,5% Bewertungszins): 1.274,12

Mitarbeiter B – Alter 50, Beitrag 1.000 -> Zielrente (65; 3,0%): 79,65

Minimumvermögen (3,5% Bewertungszins): 881,05

Minimumvermögen (3,0% Bewertungszins): 1.000,00

Minimumvermögen (2,5% Bewertungszins): 1.138,62

Fall 1: keine Vermögensänderung (Vermögen 2.000; Bewertungszins 3,5%)

Minimumvermögen A: 776,12

Minimumvermögen B: 881,05

Minimumvermögen: 1.657,17

Kapitaldeckungsgrad: 120,7% -> keine Anpassung der Zielrente

Fall 2: geringe Vermögensminderung (Vermögen 1.900; Bewertungszins 3,5%)

Minimumvermögen A: 776,12

Minimumvermögen B: 881,05

Minimumvermögen: 1.657,17

Kapitaldeckungsgrad: 114,7% -> keine Anpassung der Zielrente

Fall 3: hohe Vermögensminderung (Vermögen 1.500; Bewertungszins 3,5%)

Minimumvermögen A: 776,12

Minimumvermögen B: 881,05

Minimumvermögen: 1.657,17

Kapitaldeckungsgrad: 90,5% (= $1.500 / 1.657,17$)

-> Anpassung der Zielrente erforderlich

Einheitlicher Anpassungsfaktor für Zielrente gemäß dem aktuell ermittelten kollektiven Kapitaldeckungsgrad:

Zielrente A: 143,01 (= $158,00 \times 1.500 / 1.657,17$)

Zielrente B: 72,10 (= $79,65 \times 1.500 / 1.657,17$)

Nach Kürzung beträgt der Kapitaldeckungsgrad 100%

Fall 4: Änderung des Bewertungszinses von 3,5% auf 2,5%

Vermögen 2.000; Bewertungszins 2,5%

Minimumvermögen A: 1.274,12

Minimumvermögen B: 1.138,62

Minimumvermögen: 2.412,74

Kapitaldeckungsgrad: 82,9% (= $2.000 / 2.412,74$)

-> Anpassung der Zielrente erforderlich

Variante a)

Einheitlicher Anpassungsfaktor für Zielrente gemäß dem aktuell ermittelten kollektiven Kapitaldeckungsgrad

Zielrente A: 130,97 (= $158,00 \times 2.000 / 2.412,74$)

-> Minimumvermögen A: 1.056,16

Zielrente B: 66,02 (= $79,65 \times 2.000 / 2.412,74$)

-> Minimumvermögen B: 943,84

Nach Anpassung der Zielrente beträgt der Kapitaldeckungsgrad 100%.

Variante b)

Aus der Barwertänderung abgeleiteter altersabhängiger Anpassungsfaktor; zusätzlich ist in dem Anpassungsfaktor der mit dem vorherigen Bewertungszins ermittelte Kapitaldeckungsgrad zu berücksichtigen

Zielrente A: 116,16
(= $158,00 \times (776,12 / 1.274,12) \times (2.000 / 1.657,17)$)
-> Minimumvermögen A: 936,68

Zielrente B: 74,38
(= $79,65 \times (881,05 / 1.138,62) \times (2.000 / 1.657,17)$)
-> Minimumvermögen B: 1.063,32

Nach Anpassung der Zielrente beträgt der Kapitaldeckungsgrad 100%.

Fall 5: hohe Vermögenssteigerung (Vermögen 3.000; Bewertungszins 3,5%)

Minimumvermögen A: 776,12

Minimumvermögen B: 881,05

Minimumvermögen: 1.657,17

Kapitaldeckungsgrad: 181,0% Minimumvermögen

Zusätzlich werden der Barwert der künftigen Leistungen und der Kapitaldeckungsgrad bezogen auf den Verrentungszins bestimmt:

Barwert gemäß Verrentungszins A: 1.000

Barwert gemäß Verrentungszins B: 1.000

Gesamtbarwert gemäß Verrentungszins: 2.000

Kapitaldeckungsgrad: 150%

Eine Anpassung der Zielrente erfolgt annahmegemäß nur oberhalb einer Bedeckung von 125%. Der einheitliche Anpassungsfaktor wird aus dem ermittelten Kapitaldeckungsgrad von 150 % und dem angestrebten Wert von 125 % ermittelt:

A: 189,60 (= $158,00 \times 150\% / 125\%$)
-> Minimumvermögen A (3,5%): 931,34,

B: 95,58 (= $79,65 \times 150\% / 125\%$)
-> Minimumvermögen B (3,5%): 1.057,26

Neuer Kapitaldeckungsgrad:

150,9% Minimumvermögen ($3.000 / (931,34 + 1.057,26)$)

125,0% Barwert gemäß Verrentungszins ($3.000 / (1.200 + 1.200)$)